Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/030/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Besetzung sonstiger Stellen

Die Samtgemeinde Fürstenau hat für folgende Gesellschafterversammlungen Vertreter zu benennen:

1. Osnabrücker Landentwicklungs GmbH (oleg)

   Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Samtgemeinde Fürstenau einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

2. Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

   Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages hat die Samtgemeinde Fürstenau als Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

3. Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

   Gem. § 5 der Verbandsordnung des Zweckverbandes entsendet jedes Verbandsmitglied zwei Vertreter in die Verbandsversammlung, von denen einer der Hauptverwaltungsbeamte ist.

4. GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim

   Gem. § 8 des Gesellschaftervertrages hat die Samtgemeinde Fürstenau als Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

5. Kuhlhoff gGmbH

   Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages hat die Samtgemeinde Fürstenau als Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

6. Städte- und Gemeindebund

   Nach § 4 Ziffer 2. der Verbandssatzung werden bei Tagungen der Mitgliederversammlung zwei Vertreter entsandt. Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände werden mindestens zwei Vertreter entsandt. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte (Samtgemeindebürgermeister) und ein Ratsmitglied gehören. Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird zu Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Samtgemeindebürgermeister vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch eine Beschäftigte/ einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann. Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Samtgemeinde ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch die Verwaltung ist dann nicht möglich.

Zu Nr. 3 (Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal) und zu Nr. 6 (Städte- und Gemeindebund) ist ein zweiter Vertreter/ eine zweite Vertreterin der Samtgemeinde Fürstenau zu wählen. Für die Besetzung dieser unbesoldeten Stellen gelten die Vorgaben des § 71 Abs. 6 NKomVG. Die Besetzung erfolgt demnach grundsätzlich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Samtgemeinderat. Daher hat die SPD-/FDP/GRÜNE – Gruppe die zu Nr. 3 und Nr. 6 noch zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Samtgemeindebürgermeister Matthias Wübbel wird als Vertreter für folgende unbesoldete Stellen gewählt:

1. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land Entwicklungs GmbH
2. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH
3. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim
4. Vertreter in Gesellschafterversammlung der Kuhlhoff gGmbH

Als Vertreter/ Vertreterin der Samtgemeinde Fürstenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hasetal wird _____ gewählt.

Als Vertreter/ Vertreterin der Samtgemeinde Fürstenau in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes sowie bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände wird _____ gewählt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister